

Amtliche Bekanntmachungen

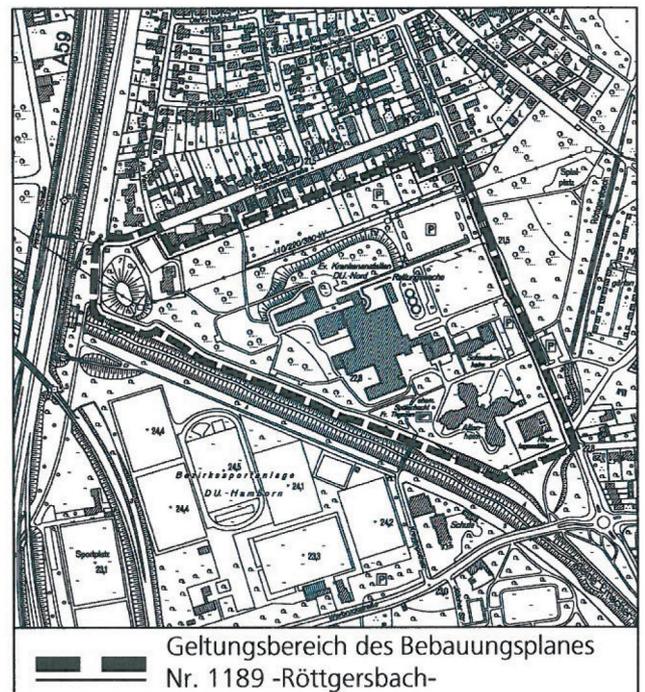
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ für einen Bereich zwischen der Wohnbebauung an der Frundsbergstraße, der Fahrner Straße, der Warbruckstraße (K8) und der „Kleinen Emscher“ sowie der Autobahn 59 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgenden Beschlüsse gefasst:

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der seitens des Klinikums Niederrhein beabsichtigte Ausbau des Standortes an der Fahrner Straße, um so über die Schaffung von neuem Planungsrecht mittel- und langfristig neue Entwicklungsperspektiven zu erhalten. Über die, heute nach § 34 BauGB bebaubaren Flächen hinaus, soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1189 auch ein Teil des Außenbereiches überplant werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 22.07.2015 bis 02.09.2015** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.



Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 177 bis 186

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 308 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Grün zu den Themen Schallimmissionen, Klimaschutz, Luftschadstoffe, Regenwasserversickerung und Kennzeichnung von Altablagerungen im Bebauungsplanbereich

- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz zu den Themen der Waldüberplanung, des Waldabstandes, Ersatzaufforstungen und Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme der Amprion GmbH und RWE zu dem Thema Hochspannungsfreileitung und dessen Schutzstreifen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie zu dem Thema Spülschacht Pollmannshof der ehemaligen Schachtanlage Rheinpreußen
- Stellungnahme des BUND zu den Themen bauliche Verdichtung, Inanspruchnahme von Waldflächen und dessen Ausgleich, Regenwasserversickerung und zum möglichen Vorkommen des Grünspachtes
- Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zu den Themen regionaler Grünzug und überörtlichen Freiraumverbund

Es liegen bereits umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen vor:

- Gutachten zur orientierenden Schadstofferkundung, Dr. Fay und Urbanek Geotech Consult GbR, Bochum, 16.01.2013
- Ergänzung zum Gutachten zur orientierenden Schadstofferkundung vom 16.01.2013, Dr. Fay und Urbanek Geotech Consult GbR, Bochum, 12.07.2013
- Untersuchungsbericht zur Detailuntersuchung RKS 13 und Umfeld (Bodenluft), Dr. Fay und Urbanek Geotech Consult GbR, Bochum, 28.06.2013
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1189 –Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ der Stadt Duisburg, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, 12.01.2014, Druckdatum 24.03.2015
- Verkehrsuntersuchung Erweiterung Klinikum Niederrhein in Duisburg, Brilon

Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Dezember 2013

- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, ISR Stadt + Raum, Haan, 20.02.2015
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, ISR Stadt + Raum, Haan, 24.03.2015

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 01. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Röckelein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Warne Nachf. Recycling GmbH am Standort Sympherstraße 61, 47138 Duisburg durch wesentliche Änderung einer Altfahrzeugverwertungsanlage mit Schrottplatz

Die Warne Nachf. Recycling GmbH hat am 12.03.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung einer Altfahrzeugverwertungsanlage mit Schrottplatz gestellt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungen der genehmigten Anlage:

- Darstellung des Betriebes eines Schrottplatzes mit Schrottschere,
- Errichtung und Betrieb einer Kabelgranulieranlage und
- Neuordnung der Betriebseinheiten.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 26. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

*Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203/283-6454*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Noel Barrientos, zuletzt wohnhaft Holtener Str. 174, 47167 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 60672, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Belkharouf, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/91 60675, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Akif Deliaci, zuletzt wohnhaft Bertha-von-Suttner-Str. 9, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 60683/4, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Francis Boakiye, zuletzt wohnhaft Kikkensein 3839, 1104 Zuidoost Amsterdam, Niederlande, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 Co 60281, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Fatiha Benlbachir, zuletzt wohnhaft Ermlinghofer Str. 4, 44145 Dortmund, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 60691, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide ab dem Jahr 2015 vom 16.06.2015 für Weseler Str. 198 (7. Etage Wohnung 34) und Weseler Str. 198 - 200 (1. Etage Wohnung 7).

Steuerpflichtiger: Demir, Ercan
Buchungsstelle: 532-0-157-1
Vertragsgegenstände: 231 001 466 391 und 231 001 466 405
Bisherige Anschrift: Ottokarstr. 24, 47166 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999

(BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 17. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Spliethoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2272

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Nikolin SHERRI, geb. 14.06.1979 in Lezhe/Albanien, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.06.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Oh AW/32/15, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213, werktags außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-6431

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Velija ASAN, zuletzt wohnhaft: Bruckhauser Str. 92, 47139 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 24.06.2015, Aktenzeichen 559682, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213, werktags außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Frau Rockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3984

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Ersatzvornahme nach Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Empfängerin: Frau Ira Hendricks
Bisherige Anschrift: Friedrich-von-Spee-Str. 55, 40489 Düsseldorf

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist
- beim Amt für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 5-7, 47051 Duisburg, Zimmer 31, werktags außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 29. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Behrendt

*Auskunft erteilt:
Herr Behrendt
Tel.-Nr.: 0203/283-4515*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Valentin RAKAJ, zuletzt wohnhaft: ohne Meldeanschrift/illegaler Aufenthalt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 29.06.2015, Aktenzeichen AW 33/15, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213, werktags außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

*Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-6431*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200920603 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200075715 (alt 100075712), 3200285611 (alt 100285618), 3223035266 (alt 123035263) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201907346 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201683434 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3758048205 (alt 28048205), 3758363745 (alt 28363745), 3758486744 (alt 28486744) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200331918 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200513473 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201840554 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3204111482 (alt 104111489) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200864496 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200648107, 3262057809 (alt 162057806), 3262078029 (alt 162078026) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 19. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200834509 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200466286 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden,

da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Juni 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH hat am 28.05.2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wie folgt festgestellt:

Für das Geschäftsjahr 2014 ergibt sich ein Ergebnis/Bilanzgewinn in Höhe von 2.671 TEUR.

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Bilanzgewinn in voller Höhe im Rahmen des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages an die Muttergesellschaft DVV abzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 20. Juli bis 17. August 2015 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3

EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung

der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH, Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 31. März 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 15. Juni 2015

**DU-IT Gesellschaft für Informations-
technologie Duisburg mbH**
Geschäftsführung

Stefan Soldat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Netze Duisburg GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der Netze Duisburg GmbH hat am 22. Juni 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wie folgt festgestellt:

Der Gesellschafter der Netze Duisburg GmbH stimmt der Verwendung des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2014 zu. Ein Verlust von TEUR 6.407 wird im Rahmen des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der Stadtwerke Duisburg AG übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 20. Juli bis 17. August 2015 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Netze Duisburg GmbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten

Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Netze Duisburg GmbH, Duisburg, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 19. März 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen	Biermann
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 26. Juni 2015

Netze Duisburg GmbH

Tino Schmelzle	Ralf Möllensiepen
----------------	-------------------

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH hat am 12. Mai 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 1.427.088,84 EUR und einem Jahresüberschuss von 84.703,37 EUR sowie der Lagebericht werden festgestellt.

Der erzielte Bilanzgewinn von 84.703,37 EUR wird entsprechend den Gesellschaftsanteilen an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 20. Juli bis 17. August 2015 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahres-

abschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 18. März 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 17. Juni 2015

**WBDU Wasserbeschaffung Duisburg
mbH**

Thomas Oertel Friedrich Reh

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Foday Dumbuya, * 27.09.1984, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Bußgeldbescheid vom 24.06.2015, Aktenzeichen 222002053172 SB100, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung

bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Juni 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Krewet
Tel.-Nr.: 0203/283-4046*

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210